

Anlage 2 zur Volksfestsatzung

Leitfaden zur Begrenzung der Schallemissionen während der Weinheimer Kerwe

Bei der Weinheimer Kerwe handelt es sich um ein einmalig, jährlich stattfindendes Volksfest mit traditioneller und kultureller Bedeutung, das alljährlich am zweiten Wochenende im August tausende Besucher in die Altstadt der Zweiburgensstadt lockt.

Im gesamten Altstadtbereich ist daher während des Veranstaltungszeitraums mit erhöhten Lautstärke Einwirkungen durch verschiedenartige Schallquellen, insbesondere aber durch elektroakustische Beschallungsanlagen zu rechnen.

Zum Schutz der Anwohner vor erhöhter Lautstärke Einwirkung, als auch der Festbesucher werden für die Weinheimer Kerwe folgende Grenzwerte festgesetzt, die während des Veranstaltungszeitraums nicht überschritten werden sollen:

- 1. der äquivalente Dauerschalldruckpegel L_{Aeq} (soll)= 85dB(A)** über den 16 stündigen Tageszeitraum
- 2. der mittlere Maximalpegel L_{AF10} (soll)= 92dB(A)** der nicht mehr als 10% des Tageszeitraums überschritten werden soll

Konzessionsinhaber / Betreiber einer elektroakustischen Beschallungsanlage sind während der Weinheimer Kerwe angehalten während des 16 stündigen Tageszeitraums vorwiegend in Eigeninitiative dafür Sorge zu tragen, die festgelegten Grenzwerte einzuhalten und durch gelegentliche Messungen die Schallemissionen zu überprüfen und entsprechend gegebenenfalls den verursachten Schallpegel zu reduzieren.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird Stadtverwaltung Weinheim während des Veranstaltungszeitraums mittels eines mobilen Messteams und eines kalibrierten und geeichten Präzisionsschallpegelmessers stichprobenartig die Einhaltung des festgelegten Maximalpegels überprüfen. Konzessionsinhaber / Betreiber einer elektroakustischen Beschallungsanlage sind verpflichtet, auf Anweisung des mobilen Messteams die Schallemissionen dauerhaft herunter zu Pegeln. Bei wiederholtem Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Anweisungen des Kontrollteams behält sich die Stadtverwaltung vor, den Betrieb der elektroakustischen Beschallungsanlage zu untersagen bzw. diese außer Betrieb zu setzen.

Zur weiteren Minderung vieler Schallemissionspunkte sind die Konzessionsinhaber angehalten, bei dichter räumlicher Anordnung mehrerer Stände, auf eine gemeinsame Zusprieler Quelle zurückzugreifen. Durch diese Maßnahme soll ein konkurrierendes Verhalten über Lautstärke Erhöhung dicht aufeinanderliegender Emissionsquellen verhindert werden.